Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg (Auszug)

§ 1
Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. […]

§ 2
Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen. (2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt. […]

Das heißt für uns am MGTT:

- Entschuldigungen per E-Mail, über WebUntis vom erkennbar elterlichen Account (nicht per Messenger-Account des / der Schülers / Schülerin) sind möglich und in aller Regel ausreichend.

- Eine schriftliche Entschuldigung in Papierform ist weiterhin sinnvoll und möglich.

- Die Entschuldigung per E-Mail bitte an Sekretariat und Klassenleitung / Tutor/in schicken.

- „Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.“ Das bedeutet: Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Krankmeldung / Entschuldigungsgesuch, gilt die Person als nicht entschuldigt!

- Ein ärztliches Attest ergänzt, aber ersetzt nicht das Entschuldigungsgesuch, da der Arzt / die Ärztin nicht erziehungsberechtigt ist.

- Wird das Entschuldigungsgesuch nicht fristgerecht oder nicht gemäß den rechtlichen Vorgaben beigebracht, gilt der Schüler / die Schülerin als nicht entschuldigt und erhält entsprechende Sanktionen (z.B. Nachsitzen, 0 Punkte bzw. Note 6 in der Klausur / KA, bei mehreren Vorkommnissen ggf. entsprechende Verhaltensnote etc.). Gemäß § 8 Abs. 5 der Schulbesuchsverordnung gibt es gerade bei KA und Klausuren keinen Spielraum: „… oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.“

Nur bei entschuldigtem Fehlen kann nachgeschrieben werden.

Beurlaubung

- Im Unterschied zum Entschuldigungsgesuch kann eine Beurlaubung nur im Vorfeld eines Fehlens beantragt und ggf. von der Schule gewährt werden.

- Voraussetzung ist ein rechtzeitig und korrekt gestellter Antrag (Formular!) und ein „besonders begründeter Ausnahmefall“ (Skifahren, Geburtstag von Verwandten, günstige Flugtickets etc. zählen nicht dazu) sowie die Genehmigung durch Fachlehrkraft oder Schulleitung.

- Ferienverlängerung wird nicht gewährt.

- Die Klassenleitung kann für ein bis zwei Tage beurlauben, aber nicht zur Verlängerung der Ferien oder zur Bildung von Brückentagen.

Juni 2025

gez. Schulleitung